



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

52 725 05 1000 00 00 Boncmester

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Seziermeister

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Sicherstellung von Asepsis, Antisepsis;
- Kommunikation mit den Kollegen, Angehörigen;
- Vorbereitung der Toten zur Sektion;
- Sektion der Organe (Jellinek-, Orsós-Technik);
- Anwendung spezieller Technik bei der Sektion der Organe;
- Messung der Körperhöhlenflüssigkeit, der Organe;
- Teilnahme an der Demonstration der seziierten Organe;
- Ausführung von Sektionen mit von erhöhter Ansteckungsgefahr (Jakob-Krankheit, C-Hepatitis, HIV);
- Rekonstruktion ierung des Leichnams und Durchführung von Materialentnahmen;
- Teilnahme an der Ausnahme von Gewebeatnahmen für Transplantationen (Transplantationsgewebe);
- Materialentnahme zur histologischen Untersuchung;
- Packen Verpackung des von Giftkastens;
- Materialentnahme zur Diatom-Untersuchung;
- Sicherstellung der Aufbewahrung von Indizien von StraftatenBeweisstücken zur Aufbewahrung;
- Herstellung und Lagerung von Präparaten;
- Entnahme von anthropologischem Material;
- Materialentnahme zur DNS-Untersuchung;
- Erfüllung der von Bedingungen bezüglich der Entfernung von Organen, Geweben sowie der Dokumentation im Gesundheitswesen.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3232 (Medizinische/r) Fachassistent/in

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b> Ministerium für Nationale Ressourcen	
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 52 Zur Ausfüllung von körperliche oder geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert.  <b>ISCED97 Kode:</b> 4CV	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufs Anforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufs Anforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
<b>Seriennummer des Zeugnisses:</b> PT K  <b>lfd. Nummer:</b> 123456	2327-10 Notversorgung, Erste Hilfe	100%
	3710-10 Interaktion in der Gesundheitsversorgung	100%
	3711-10 Asepsis, Antisepsis, Arbeitsschutz, Umweltschutz	100%
	3723-10 Sezierung - Probeentnahme	100%
	3724-10 Sezierung -Vorbereitung	100%
<b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</b>  2015.01.15	<b>Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):</b>	<b>100%</b>
	<b>Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):</b>	<b>5</b>
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  in die Hochschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>	
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</b>		
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für Nationale Ressourcen Nr. 1/2011 (I. 7.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.		

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1000 Stunden

### Zugangsbedingungen:

Abiturprüfung

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2015.01.15

**L. S.**